



Bergische Universität Wuppertal,
Gaußstraße 20, 42097 Wuppertal

An die
Dekane der Fachbereiche A – G

Nachrichtlich: Dez. 2, Dez. 3, Asta, Stupa

DATUM	17.12.2009
GESPRÄCHSPARTNER	Prof. Dr. Frommer
AKTENZEICHEN	Fr/Br
DURCHWAHL	439-2217/2219
TELEFAX	439-3022
GEBÄUDE	B
EBENE	08
RAUM	05
EMAIL	prorektor1@uni-wuppertal.de

Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, Leistungs- punkte

Sehr geehrte Dekane,

eines der zentralen Themen der Studierendenproteste der vergangenen Wochen war die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, vor allem Vorlesungen und Übungen.

Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit von Studierenden in Lehrveranstaltungen ist wegen des Rechts auf Studienfreiheit gemäß §4 (2) Satz 3 HG und § 4 (4) Satz 1 Hochschulrahmengesetz rechtlich nur in begrenztem Umfang zulässig.

Eine Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann nur bei den Lehrveranstaltungsformen begründet werden, deren Lernziele nicht ohne eine aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann (z.B. Laborpraktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekte). In Vorlesungen und Übungen, die der Vermittlung von Kenntnissen und Methoden durch die Lehrenden dienen, ist eine Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden zur Erreichung des Lernziels dagegen regelmäßig nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Anwesenheit in Vorlesungen und Übungen kann auch nicht damit begründet werden, dass für die Lehrveranstaltung ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird. Unsere Prüfungsordnungen sehen solche Teilnahmenachweise grundsätzlich nicht vor; sie widersprechen der Systematik modularisierter Studiengänge. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Systematik der Leistungspunkte hin: Leistungspunkte dienen lediglich dazu, den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul auszudrücken. Der Erwerb von Leistungspunkten ist ausschließlich an die jeweilige Prüfung gebunden; eine Anwesenheit begründet in keinem Fall, auch nicht anteilig, den Erwerb von Leistungspunkten.

Die Bezeichnung einzelner Module oder Lehrveranstaltungen als Pflichtveranstaltungen impliziert ebenfalls nicht, dass Studierende regelmäßig anwesend sein müssen. Der Begriff der Pflichtveranstaltung bedeutet ausschließlich, dass Studierende sich die Kompetenzen des Moduls für einen erfolgreichen Abschluss aneignen und dies durch Prüfung nachweisen müssen.

In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend darauf hin, dass es sich bei Tutorien, die von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften geleitet werden,

nicht um Lehrveranstaltungen im rechtlichen Sinne handelt. Sie sind vielmehr eine angeleitete Unterstützung des Selbststudiums. Eine rechtliche Pflicht der Studierenden zur Anwesenheit in Tutorien im Hinblick auf die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung ist somit unzulässig.

Ich bitte Sie, die Fachgruppensprecher, die Prüfungsausschussvorsitzenden sowie die Dozentinnen und Dozenten Ihres Fachbereichs vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Andreas Frommer)